



Bundesverband der Deutschen Industrie 11053 Berlin

Holger Lösch
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

An den
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
des Deutschen Bundestages

für die öffentliche Anhörung
zu energiepolitischen Themen
am 7. Juni 2021

Datum
2. Juni 2021

Seite
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anforderungskriterien an die Herstellung des grünen Wasserstoffs im Rahmen der EEG-Verordnung nach § 69b EEG 2021 ist ein Schlüsselement für den erfolgreichen Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft und ein zentraler Punkt in der Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie.

Mit Sorge betrachten Industrie und Energiewirtschaft den von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf der EEG-Verordnung, der die Anforderungen an die Produktion des grünen Wasserstoffs im Rahmen der EEG-Befreiung definiert.

Die jetzt zu erstellenden Anforderungen an die Herstellung des grünen Wasserstoffs stehen in einem Spannungsfeld: Einerseits wird politisch gefordert, dass die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien zumindest für eine „grüne“ Wasserstoff-Produktion zukünftig eine grundsätzliche Voraussetzung ist. Andererseits sind die Bedingungen so zu setzen, dass der Hochlauf eines Wasserstoffmarktes regulatorisch und technologisch – gerade zu Beginn – möglichst breit ermöglicht und umgesetzt wird.

Die Anforderungen sollten möglichst einfach umsetzbar gestaltet und zusätzliche bürokratische Hürden vermieden werden. Die Anforderungen und Kriterien müssen sich vor allem auch im Rahmen der technischen Grundlagen bewegen, d. h. in Anerkennung der unmöglichen individuellen Zuordnung von Verbrauchern und Erzeugern bei leitungsgebundenen Energieträgern, wie Strom und Gas in vermaschten Netzen. Sie müssen weiterhin den aktuell vorhandenen Strommix und die unterschiedlichen Standortbedingungen innerhalb der Bundesrepublik berücksichtigen. Die Defizite beim Ausbau der Erneuerbaren Energien dürfen nicht zu einem Nachteil für den Einsatz von Wasserstoff werden. Eine Verlagerung von Industriestandorten nach Maßgaben der Netztopologie kann keine Option der Wasserstoffstrategie sein. Darüber hinaus würde eine

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281719
F: +493020282719

Internet
www.bdi.eu

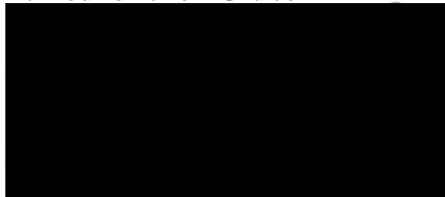
E-Mail
H.Loesch@bdi.eu

Einschränkung der Umlageentlastung auf eine begrenzte Jahresbenutzungsdauer industriellen Projekten die wirtschaftliche Grundlage entziehen.

Aus diesem Grund möchten wir erneut darauf hinweisen, bei wesentlichen Stellschrauben der Verordnung noch für Verbesserungen einzutreten. Dies betrifft insbesondere:

- Die 5 000 förderfähigen Vollastnutzungsstunden auf mindestens 6 000 Vollastnutzungsstunden an-, besser noch aufzuheben. Pauschale Nutzungsbeschränkungen sind per se kein Beitrag zur Systemstabilität.
- Eine Anpassung des Unternehmensbegriffs im EEG vorzunehmen, sodass Zweckgesellschaften von der EEG-Umlagebefreiung profitieren können.
- Die Begrenzung auf 15 Prozent Nutzung von Strom aus der direkt benachbarten ausländischen Gebotszone anzuheben.
- Für den Nachweis des Grünstrombezugs den etablierten Herkunftsnachweis als ausreichend zu betrachten und keine zusätzliche Angabe zur optionalen Kopplung (gekoppelter Herkunftsnachweis) zu fordern. Die unnötige Beschränkung auf diesen spezifischen Typ des Herkunftsnachweises bedeutet eine massive Einschränkung an Liquidität und Verfügbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Lösch
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Bundesverband der Deutschen Industrie
(BDI)